

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Ilja Seifert und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/285 –**

Gehörlose Menschen in vollstationären Einrichtungen

Im Dezember 1998 wandte sich der Präsident des Deutschen Gehörlosen-Bundes e. V., Dr. Ulrich Hase, an die Öffentlichkeit, um die Konzeption der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Gehörlosenseelsorge e. V. „Zusätzlicher Aufwand für Pflege und Betreuung gehörloser alter Menschen in vollstationären Einrichtungen“ vorzustellen. Dort werden die unbedingt erforderlichen zusätzlichen Investitionen und pflegerischen Aufwendungen detailliert aufgeführt und begründet. Der Gegenstand der Konzeption, die der Bundesregierung bekannt sein mußte, bringt es mit sich, daß vor allem die dort genannte Personengruppe im Mittelpunkt steht. Dennoch macht die Konzeption aus ihrem konkreten Sichtwinkel auch auf übergreifende Probleme aufmerksam.

Schon in der Einleitung ist davon die Rede, daß es „in der Vergangenheit . . . keine Regelungen zur Refinanzierung der zur Pflege und Betreuung gehörloser alter Menschen erforderlichen zusätzlichen Hilfen“ gab und daß „auch das SGB XI“ (Pflegeversicherung) „keine entsprechenden Hinweise bzw. Bestimmungen“ enthält. Das zeigt, daß sich gravierende Mängel in der aktuellen Gesetzeslage finden.

Einer der übergreifenden Aspekte ist, daß psycho-soziale Betreuung nicht vorgesehen wird – weder konzeptionell noch personell noch finanziell. Das ist nicht akzeptabel. Ein weiterer übergreifender Aspekt besteht in der mangelhaften Schulung und Betreuung des Personals sowie der fehlenden Supervision. Drittens springt die unbefriedigende Berücksichtigung behinderungs-spezifischer Aspekte bei der Einteilung in Grund- und Behandlungspflege ins Auge. In diesem Zusammenhang kritisiert die Konzeption – wie praktisch alle Behindertenorganisationen es immer wieder tun – die äußerst restriktive Einstufungspraxis durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK).

1. Seit wann ist der Bundesregierung die o.g. von der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Gehörlosenseelsorge e. V. vorgelegte Konzeption zur Verbesserung der Versorgung gehörloser alter pflegebedürftiger Menschen bekannt, die in Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche im Rheinland erstellt wurde?

Die Konzeption ist der Bundesregierung seit dem 11. Februar 1998 bekannt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 3. Februar 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den dort unterbreiteten Vorschlägen?
Welche Vorschläge will sie aufgreifen?
Bis wann sollen die aufgegriffenen Vorschläge in gesetzgeberische Maßnahmen bzw. Verordnungen umgesetzt werden?

Die Bundesregierung hat sich zur Aufgabe gemacht, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu stärken und dem im Grundgesetz verankerten Benachteiligungsverbot Geltung zu verschaffen. Als einen Schwerpunkt sieht die Koalitionsvereinbarung die Prüfung vor, wie die Deutsche Gebärdensprache anerkannt und gleichbehandelt werden kann; es ist noch nicht absehbar, wann diese Prüfung abgeschlossen sein wird und wann aus dem Prüfungsergebnis entwickelte Maßnahmen umgesetzt werden können.

3. Betrachtet die Bundesregierung die Ausstattung der Räumlichkeiten in vollstationären Einrichtungen mit technischen Hilfsmitteln, die auch für gehörlose Bewohnerinnen und Bewohner wahrnehmbar sind, als im Interesse der Betroffenen und zur Wahrung ihrer Menschenwürde unabdingbar oder eher als ein aus Kostengründen nicht lösbares Problem?

Aus Sicht der Bundesregierung sind bei der Betreuung aller pflegebedürftigen Heimbewohner stets die Würde des Menschen zu beachten und die notwendigen personellen und sachlichen Voraussetzungen, die hierfür erforderlich sind, zu schaffen. Soweit die Ausstattung zugelassener Pflegeheime mit technischen Hilfsmitteln für Gehörlose angesprochen wird, ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß es sich bei besonderen technischen Ausstattungsmitteln wie Licht-Signalsysteme, blendfreien Beleuchtungsanlagen und ähnliches um Aufwendungen handelt, die dem investiven Aufwand einer Einrichtung zuzurechnen sind. Nach § 9 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bestimmen die Länder das Nähere zur Planung und zur Förderung der Pflegeeinrichtungen, so daß Regelungen zur finanziellen Förderung technischer Ausstattungen von Pflegeheimen in die Verantwortung der Länder fallen.

In diesem Zusammenhang wird die Frage zu stellen sein, ob es sinnvoll ist, jedes Pflegeheim mit der erforderlichen technischen Ausstattung für Gehörlose auszurüsten, weil nicht damit zu rechnen ist, daß alle Heime von Gehörlosen belegt werden. Dies zeigt eine Analyse der Begutachtungsergebnisse des MDK (Medizinischer Dienst der Krankenversicherung) auf der Grundlage von rd. 320000 Erstgutachten aus den Medizinischen Diensten Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom September 1996. Danach wurden in den genannten Medizinischen Diensten im vollstationären Bereich 713 Anträge mit der Diagnose „Taubheit“ gestellt, wovon rd. die Hälfte bewilligt wurden – also rd. 360. Demgegenüber stehen in den genannten Ländern rd. 2 400 Pflegeheime zur Verfügung.

- a) Falls sie es – im Sinne der Konzeption – als eine Frage der Würde ansieht: Welche Kosten hält sie für angemessen?

Vor dem Hintergrund, daß die technische Ausstattung von Heim zu Heim unterschiedlich ist und insbesondere auch von der Platzzahl abhängt, verbietet sich eine generelle Aussage über die Angemessenheit der Kosten.

- b) Falls sie es – im Gegensatz zur o.g. Konzeption – vorwiegend als Kostenfrage betrachtet: Wie hält die Bundesregierung das mit dem Grundgesetz für vereinbar?

Siehe hierzu die Antwort zu Frage 3 Buchstabe a.

4. Wird die Bundesregierung entsprechende Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungen die Mehrkosten für licht- und kommunikationstechnische Installationen in Höhe von 0,48 DM pro Tag und Platz zur Verfügung zu stellen, und wenn ja, bis wann?

Soweit es sich um zugelassene Pflegeheime handelt, ist – wie bereits in der Antwort zu Frage 3 ausgeführt – darauf hinzuweisen, daß Regelungen über die Investitionskostenfinanzierung und insbesondere die Förderung von investiven Aufwendungen den Landesgesetzgebern obliegen.

Dem Bund fehlt die verfassungsrechtliche Zuständigkeit, in diesem Bereich Finanzierungsregelungen zu treffen.

- a) Welche Maßnahmen werden das sein?
- b) Bis wann wird die Ausstattung der Apartments mit Licht-Signalsystemen (erforderlich zum Bemerkbarmachen für Gäste und Pflegekräfte, wenn sie das Zimmer betreten wollen) selbstverständlicher Standard sein?
- c) Wann wird indirekte, helle und blendfreie Beleuchtung in den Gemeinschaftsräumen (erforderlich zum Ablesen vom Mund) selbstverständlicher Standard sein?
- d) Bis wann werden pro Pflegestation mindestens je ein – für Bewohnerinnen und Bewohner frei benutzbares – Fax-Gerät und Schreibtelefon vorhanden sein?
- e) Wann wird mindestens ein Fernsehgerät mit Videotext sowie ein Videogerät, das zur Aufnahme von Untertiteln geeignet ist, pro Pflegestation zum selbstverständlichen Standard gehören?
- f) Mit welchen Mitteln wird die Bundesregierung dafür sorgen, daß diese – unbedingt erforderlichen – zusätzlichen Kosten weder auf die gehörlosen alten noch auf alle anderen Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen abgewälzt werden?

Zu den Fragen 4 Buchstabe a bis f wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

5. Wird die Bundesregierung entsprechende Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungen die Mehrkosten zur Schulung in der Gebärdensprache in Höhe von 3,44 DM pro Tag und Platz zur Verfügung zu stellen, und wenn ja, bis wann?

Soweit es sich um Kosten handelt, die zur Schulung von Personal in zugelassenen Pflegeeinrichtungen anfallen, haben die Einrichtungen einen Anspruch auf die Vergütung dieser Aufwendungen, soweit sie zu einer wirtschaftlichen und leistungsfähigen Erfüllung ihres Versorgungsauftrages notwendig sind. Die Höhe und die näheren Einzelheiten der Vergütungen legen die Parteien der Pflegeselbstverwaltung fest.

- a) Welche Maßnahmen werden das sein?
- b) Mit welchen Mitteln wird die Bundesregierung dafür sorgen, daß diese – unbedingt erforderlichen – zusätzlichen Kosten weder auf die gehörlosen alten noch auf alle anderen Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen abgewälzt werden?

Zu den Fragen 5 Buchstabe a und b wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

6. Wird die Bundesregierung entsprechende Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungen die Mehrkosten für Supervision in Höhe von 0,91 DM pro Tag und Platz zur Verfügung zu stellen, und wenn ja, bis wann?

Ebenso wie bei der Finanzierung der Kosten für die Schulung in der Gebärdensprache (Frage 5) gilt für die Aufbringung der Kosten für Supervision, daß die Einrichtungen einen Anspruch auf die Vergütung dieser Aufwendungen haben, soweit sie zu einer wirtschaftlichen und leistungsfähigen Erfüllung ihres Versorgungsauftrages notwendig sind.

- a) Welche Maßnahmen werden das sein?
- b) Mit welchen Mitteln wird die Bundesregierung dafür sorgen, daß diese – unbedingt erforderlichen – zusätzlichen Kosten weder auf die gehörlosen alten, noch auf alle anderen Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen abgewälzt werden?

Zu den Fragen 6 Buchstabe a und b wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

7. Wird die Bundesregierung entsprechende Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungen die Mehrkosten für die Vergütung qualifizierter Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die beispielsweise der Deutschen Gebärdensprache mächtig sind und/oder sprachbegleitende Gebärden beherrschen, in Höhe von 1,97 DM pro Tag und Platz zur Verfügung zu stellen, und wenn ja, bis wann?

Ebenso wie bei der Finanzierung der Kosten für die Schulung in der Gebärdensprache (Frage 5) gilt für die Aufbringung der Personalkosten für Mitarbeiter, die der deutschen Gebärdensprache mächtig sind, daß die Einrichtungen einen Anspruch auf die Vergütung dieser Aufwendungen haben, soweit sie zu einer wirtschaftlichen und leistungsfähigen Erfüllung ihres Versorgungsauftrages notwendig sind.

- a) Welche Maßnahmen werden das sein?
- b) Mit welchen Mitteln wird die Bundesregierung dafür sorgen, daß diese – unbedingt erforderlichen – zusätzlichen Kosten weder auf die gehörlosen oder stark schwerhörigen alten, noch auf alle anderen Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen abgewälzt werden?

Zu den Fragen 7 Buchstabe a und b wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

8. Wird die Bundesregierung dafür sorgen, daß für Menschen, die auf begleitende Assistenz bzw. assistierende Begleitung angewiesen sind, die psycho-soziale Betreuung zu einem ebenso selbstverständlichen Bestandteil der zu übernehmenden Kostenpunkte gehört wie die „Grundpflege“, und wenn ja, bis wann?
- a) Hält die Bundesregierung eine regelmäßige psycho-soziale Betreuung von Menschen, die auf begleitende Assistenz angewiesen sind (wegen bestimmter Handicaps, seien es Gehörlosigkeit, Alter, allgemeiner Assistenzbedarf usw.) für erforderlich, um der Menschenwürde gerecht zu werden?
- b) In welcher Weise und mit welchem finanziellen Volumen plant die Bundesregierung die angemessene Berücksichtigung psycho-sozialer, kommunikativer und kultureller Bedürfnisse von Menschen mit den verschiedensten Behinderungen bei der weiteren Ausgestaltung bzw. bei strukturellen Veränderungen der Finanzierung begleitender Assistenz, assistierender Begleitung und/oder pflegerischer Betreuung im herkömmlichen Sinne?

Die Koalitionsfraktionen haben vereinbart zu prüfen, ob „Arbeitgebermodelle“ in der Pflegeversicherung berücksichtigt werden können. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Darüber hinaus werden die Fragen der sozialen Betreuung und des allgemeinen Assistenzbedarfs im Rahmen der Diskussion um das Neunte Buch Sozialgesetzbuch zu erörtern sein.

9. a) Wird die Bundesregierung dafür sorgen, daß die Gutachterrichtlinien für den MDK – und die daraus folgende Einstufungs-Praxis – dahin gehend verändert werden, daß behinderungsbedingter kommunikativer zusätzlicher zeitlicher Mehraufwand (z. B. wegen Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit, spastischer Sprachbeeinträchtigung, Demenz, geistiger Behinderung, psychischer Krankheit u. dgl.) zwingend und in ausreichendem Umfange bei Einstufungen berücksichtigt wird, und wenn ja, bis wann?
- b) Mit welchen Mitteln wird die Bundesregierung dafür sorgen, daß die dabei entstehenden – unbedingt zu übernehmenden – zusätzlichen Kosten weder auf die gehörlosen oder stark schwerhörigen alten noch auf alle anderen Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen bzw. auf alle anderen Pflichtversicherten des SGB XI (Pflegeversicherung) abgewälzt werden?

Die Koalitionsfraktionen haben vereinbart zu prüfen, wie die Betreuung Demenzkranker bei der Feststellung der Pflegebedürftigkeit berücksichtigt werden kann: Vom Ausgang dieser Prüfung, die noch nicht abgeschlossen ist, wird es abhängen, ob Änderungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch erforderlich sind. Gegebenenfalls werden diese Änderungen auch zu entsprechenden Änderungen der Richtlinien führen.